

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzten Commission
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Sechs und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 1. August 1798.

Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzten Commission.

(Dem Senate in der Sitzung d. 16. July vorgelegt von Muret.)

(Fortsetzung.)

6. Art. Von diesen drei Gerichten sollen die Kläger, sc.

Diese 2 Art. sichern die gänzliche Unparteilichkeit der Tribunalien, die zu richten haben, und scheinen dem Kläger wie den Beklagten gleiche Sicherheit zu gewähren.

7. Art. Die Appellation wird bei dem Kantonsgericht sc.

8. Art. Das Gesuch um Cassation soll sc.

Diese Art. sind gleichfalls ohne Ausnahme von der Commission gebilligt.

9. Art. Wenn in den Distriktsgerichten sc.

In diesem Art. hätte sollen ausgedrückt seyn, daß aus den Gerichts-Tribunalien, welche die Parteien verworfen, keine Suppleanten zu Richtern genommen werden können.

Es hat der Commission auch geschienen, daß die Wahl der Suppleantenrichter dem Präsidenten zu überlassen, ihm zu viel Einfluß giebt, daher es besser gewesen wäre, die angenommene Regel wie bei der Auswahl der Tribunalien zu befolgen, daß der Präsident eine dreifache Liste vorgelegt, wovon $\frac{1}{3}$ von den Klägern, und $\frac{1}{3}$ von den Beklagten verworfen würde, so daß der restirende $\frac{1}{3}$ als Suppleantrichter zu sprechen hätte.

10. Art. Die Beisitzer am Kantonsgericht, sc.

Um alles willkürliche auszuweichen, hätte die Commission gewünscht, daß gesagt worden wäre, die Suppleanten sollen nach der Ordnung wie sie gewählt worden, im Tribunal Sitz und Stimme haben.

11. Art. Wenn die Anzahl der Suppleanten sc.

Nach den Worten: „Aus den Richtern, welche in erster Instanz nicht gespro-

chen“ hätte man gewünscht, daß zugesezt werden wäre, und die, welche nach dem 6 Art. nicht ausgeschlossen sind.

12. Art. Es soll jedem der eine solche Forderung macht sc.

Man sieht aus dem 16ten Art. daß jeder Kläger besonders für sich seine Vertheidigung einzubringen und vorlegen kann, diese freie Besitzniss allein zu klagen, und sich vertheidigen zu können, hat der Commission den Grundsäzen gemäß geschienen.

13. Art. Die Kläger sollen nicht schuldig seyn sc.

Ohne diese Vorsicht hätten die Armen das Recht nicht, ihre Sache betreiben zu können; übrigens ist diese Befreiung von zu leistender Causation eine natürliche Folge des angenommenen summarischen Rechtsganges, welcher durch diesen Beschluß bestimmt ist.

14. Art. Wenn mehrere Patrioten eines Kantons sc.

Dies ist eine Folge des 12ten Art.

15. Art. Die durch gleiche Klage beschuldigten Oligarchen sc.

Das in dem Deutschen enthaltene Wort Klage, scheint dem Französischen gerichtlicher Belang vorzuziehen zu seyn. Die Commission bemerkt ferner, daß, wenn mehrere Kläger gegen eine Person geführt sind, einige Schwierigkeiten entstehen könnten, da sie nicht auf die gleiche Zeit zu antworten im Stande seyn würde.

16. Art. Wenn einer von ihnen einzeln für sich sc.

Man sieht hieraus, daß die Beklagten besonders antworten können; es wäre deutlicher gewesen, wenn man ihnen dieses Recht auf eine bestimmtere Art und durch einen besondern Art. zugestanden hätte. Uebrigens findet die Commission keine Schwierigkeit, gegen die in diesem Art. verordnete Mittheilung.

17. Art. Der Kläger soll dem Beklagten sc.

Der Termin von 14 Tagen hat ein wenig kurz geschienen; wenn der Beklagte abwesend ist, so kann ein Theil dieser 14 Tage mit Reisen zugebracht

werden, um einen Prokurator zu finden, oder sich selbst an den bestimmten Ort zu begeben.

Die Worte: „Wenn ein Zugident auf geworfen würde, soll das Tribunal dasselbe unterdrücken sobald es nötig ist, und es soll auch in allen Fällen summarisch ohne Appell über den Nutzen eines jeden Beweises entscheiden ic.“

Diese Worte sind dunkel, man sieht nicht ob diese Worte „ohne Appell“ auf alle Zwischenfälle, die entstehen könnten anwendbar sind, oder ob sie sich auf die Zwischenfälle einschränken, welche auf den Nutzen einiger Beweise Bezug haben. Der Sinn des Beschlusses scheint zu seyn, daß alle Zwischenfälle von welcher Natur sie seyn mögen, durch das Tribunal erster Instanz „ohne Appell“ entschieden werden sollen, und daß einige Worte in der Abschrift des dem Senat übersandten Beschlusses ausgelassen worden sind, welcher Schreibfehler durch das Bureau des grossen Raths leicht zu verbessern seyn würde.

Die Gewalt, welche dem Tribunal erster Instanz zukommt, über alle Zwischenfälle, sogar über den Nutzen der Beweise unbeschränkt abzusprechen, scheint sehr groß. Wenn man aber erwäget, wie diese Gerichte zusammengesetzt und ausgewählt sind und daß von ihnen die strengste Unpartheilichkeit zu erwarten ist, wenn man außerdem betrachtet, wie viel den beiderseitigen Partien daran gelegen seyn soll, daß diese Prozesse in möglichster Kürze beendigt werden, so kann man nicht anders als den Verfügungen dieses Artikels Beifall geben.

18. Art. Die Richter werden auf einmal ic.

Der zte S. dieses Art. sagt: „Wer sie (Diese Entschädigung) nach dem Sinn des 2ten Art. zu leisten schuldig ist.“

Wir haben gesehen, daß der zte Art. dieses Beschlusses, eine grössere Anzahl Verantwortlicher zu bezeichnen scheint als der 2te Art. Dieser zte Art. hätte also billig in obigem 2ten S. angeführt werden sollen.

19. Art. Wenn einer von der alten Regierung ic.

Diese Worte: „Rükgreifrecht gegen andere Personen“ scheinen unbestimmt, dieses „Rükgreifrecht“ versteht es sich von allen Personen ohne Unterschied, oder nur von den Gliedern des nämlichen Tribunals, also den Kollegen des Beklagten? Dieser letzte Sinn scheint der richtige zu seyn.

20. Art. Die Forderungen von Entschädigungen ic.

21. Art. Hier von sind die Landesabwesende ic.

Diese zwei Art. scheinen zweckmäßig, nur hätte die Commission gewünscht, daß eine Zeitfrist,

sogar den Landesabwesenden, zum Beispiel von 3 oder sechs 6 Jahren bestimmt vorgeschrieben worden wäre; diese Zeitfrist würde hinlänglich gewesen seyn, daß ein Abwesender, wo er sich befinden mag, seine Forderung eingeben oder einzubringen kann. Es ist wichtig, daß diesem Kampf zwischen den Verfolgten und ihren Verfolgern ein Ziel gesetzt werde.

Die Commission bemerkt, daß ein wesentlicher Art. in dem Beschlusß weggelassen worden, nemlich derjenige, ob die Erben der Verfolgten Entschädigung zu fordern berechtigt sind, und welchen von diesen Erben das Recht zukommen soll; so dann, ob die Erben der Urheber der Verfolgungen können angeklagt werden, und gegen welche dieser Erben die Rechtsklage geführt werden kann.

Allein diesem Vergeß kann durch einen nachfolgenden Beschlusß geholfen werden.

Die Commission glaubt, daß die Unvollkommenheit dieses Beschlusses nicht genugsam ist, um dessen Verwerfung anzurathen. Die Redlichkeit, die Billigkeit, die Unpartheilichkeit der Richter, welche über diese Sache abzusprechen haben, und die Hoffnung, daß ein gesetzliches Mittel gefunden werden, um das Direktorium einzuladen, der Bekanntmachung des Dekrets eine Proklamation vorgehen zu lassen, die zum Zweck haben sollte, das Volk zu überzeugen, daß, wenn das gesetzgebende Corps den verfolgten Partien Entschädigung gestatten wollte, es keineswegs dadurch eine Chir zu unbilligen Spekulationen und Bedrückungen der ehemaligen Regierungen öffnen wollte, und daß daher die, welche von gegenwärtigem Dekret Missbrauch machen, sich das Missfallen der obersten Gewalten zuziehen würden, könnten über alle Missbraüche beruhigen, die etwa zu befürchten wären, und demnach rath die Commission zur Annahme des Beschlusses.

Ein Wort an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

(Fortsetzung.)

Bürger! ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich über ihre neue Auszeichnung wie Kinder über einen neuen Sonntagsrock freuen, nicht genug seyn mag. — Ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich einbilden, daß Heil des Vaterlandes seye auf seiner obersten Höhe, weil sie jetzt in einer jeden Art von Leidenschaft weniger genirt sind, als vor einem halben Jahre, nicht genug seyn mag. Das Vaterland besteht nicht aus diesen Menschen, und das öffentliche Urtheil des schweizerischen Volks über die Angelegenheiten des Vaterlands ist unabhängig von ihnen, welchen Namen sie